

Überschreitung der Höchstpreise.

Zu der Frage, ob bei dem Verkauf von Nahrungsmitteln nach Festsetzung von Höchstpreisen noch für Nebenleistungen eine besondere Vergütung angerechnet werden darf, hat jetzt der höchste preußische Strafgerichtshof Stellung genommen. Der Magistrat zu Posen hat unterm 18. Oktober 1915 verordnet, daß der Preis für Vollmilch bei ihrer Abgabe an Wiederverkäufer 24 Pfennig für das Liter nicht übersteigen darf. Der Großhändler P. hat darauf seinen Kunden eröffnet, daß er ihnen die Abholung der Milch anheimstelle, im Falle ihrer Anfuhr aber neben dem Höchstpreis 1 Pf. für das Liter anrechne. Wegen dieser Anrechnung wurde gegen P. auf Grund der Verordnung des Magistrats in Verbindung mit dem Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914, 17. Dezember 1914 das Strafverfahren eingeleitet. Der Berufungsrichter verurteilte den Angeklagten. Seine Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts zurückgewiesen. Er stellte sich auf den Standpunkt, daß in allen Fällen, wo bei der Festsetzung von Höchstpreisen nicht Vergütungen für Nebenleistungen zugelassen sind, davon auszugehen ist, daß bei dieser Festsetzung die bisher üblichen Nebenleistungen bereits berücksichtigt sind. In Posen ist es aber üblich gewesen, daß die Großhändler eine Vergütung für die Anfuhr der Milch nicht forderten. So nahm der Senat an, daß der Angeklagte mit der Forderung einer Vergütung für die Anfuhr der Milch die Höchstpreise überschritten habe.

Die zivilrechtlichen Folgen der Höchstpreisüberschreitung.

Aber die für den gesamten Handelsverkehr überaus wichtige Frage, welche zivilrechtlichen Folgen die Überschreitung der festgesetzten Höchstpreise bei Lieferungsverträgen nach sich zieht, spricht sich das Reichsgericht in einer jetzt vorliegenden grundsätzlichen Entscheidung aus. Danach ergibt sich aus Inhalt und Zweck des Höchstpreisgesetzes, daß die Überschreitung der Höchstpreise den Kauf nicht nichtig macht, sondern unter Aufrechterhaltung desselben nur die Herabsetzung des (zu hohen) Vertragspreises auf das erlaubte Maß nach sich zieht: an Stelle des Vertragspreises tritt der Höchstpreis. Die entgegengesetzte Rechtsansicht des Kammergerichts Berlin, das die Nichtigkeit eines Lieferungsvertrages wegen Überschreitung der Höchstpreise ausgesprochen hatte, erklärt das Reichsgericht mit folgender Begründung für unrichtig:

Das Höchstpreisgesetz unterscheidet sich von den meisten Gesetzen dadurch, daß es nicht auf die Verwirklichung eines Rechtsgedankens, sondern ganz unmittelbar auf einen wirtschaftlichen Zweck abzielt. Deswegen muß bei seinem Verständnis und bei seiner Anwendung vor allem der wirtschaftliche Zweck berücksichtigt werden. Es soll aber durch das Gesetz und die Festsetzung der Höchstpreise nicht nur der negative Erfolg erreicht werden, daß keine Waren zu höhern als den festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden (womit nichts gebessert wäre), sondern der positive Erfolg, daß die verfügbaren Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, besonders an notwendigen Nahrungsmitteln dem Volke zu Preisen zugeführt werden, welche die festgesetzte Grenze nicht überschreiten. Durch die wesentlichen Vorschriften des Höchstpreisgesetzes soll ein starker Druck und, wenn nötig, ein Zwang, innerhalb der Höchstpreise zu verkaufen, ausgeübt werden. Das ist der Inhalt und Zweck des Gesetzes, und hiermit ist es nicht vereinbar, geschehene Verkäufe wegen Überschreitung der Höchstpreise als nichtig zu behandeln. Dadurch würde die Verteilung der nötigen Nahrungsmittel nicht gefördert, sondern entgegen dem offenbaren Zweck des Gesetzes zunächst einmal gehemmt werden, indem die Käufer, die, sei es für eigenen Bedarf, sei es zum weiteren Vertriebe, gekauft hatten, nun gar nichts erhalten würden. Es ergibt sich also aus dem Inhalt und Zweck des Gesetzes, daß die verbotswidrige Überschreitung der Höchstpreise nicht die im § 134 BGB. für den Zweifelsfall bestimmte Folge der Nichtigkeit der Verkäufe nach sich ziehen kann. Soll, wie das Gesetz es offenbar will, positiv darauf hingewirkt werden, daß die verfügbaren Vorräte gegen Preise, die sich innerhalb der gesetzten Grenze halten, in den Verkehr kommen, so müssen vielmehr die unter Überschreitung dieser Grenze geschlossenen Verkäufe aufrechterhalten und nur die Preise auf das erlaubte Maß herabgesetzt werden. Dies hat die Wirkung, daß die Ware in den Verkehr gebracht und nicht mehr, als für erschwänglich erachtet, dafür bezahlt wird. Nur diese Herabsetzung der Preise, nicht die Nichtigkeit der Verkäufe, ist also die aus Inhalt und Zweck des Gesetzes sich ergebende Folge der verbotswidrigen Überschreitung der Höchstpreise. Es ist auch nicht richtig, wie geltend gemacht wird, daß jeder unter Überschreitung der Höchstpreise geschlossene Verkauf schon wegen Verstosses gegen die guten Sitten nach § 138 BGB. nichtig sei. Nicht jedes Rechtsgeschäft, das wider ein gesetzliches Verbot verstößt, ist deswegen auch schon sittenwidrig. Es muß vielmehr in jedem Falle geprüft werden, ob das verbotswidrige Geschäft nach Meinung aller billig und gerecht Denkenden, sei es wegen des Verstosses gegen die gesetzliche Ordnung, sei es auch hieron abgesehen, verwerflich war. Das ist für Käufe über dem Höchstpreise, bei denen Unkenntnis der festgesetzten Preise, Meinungsverschiedenheit über deren Berechnung und mannigfaltige andere Gründe die Vertragsschließenden gegen den Vorwurf sittenwidrigen Handelns schützen können, keineswegs ohne weiteres anzunehmen. Im vorliegenden Falle liegen Tatumstände, die das Geschäft als sittenwidrig kennzeichnen, nicht vor. (Aktzeichen: II. 100/16. — 19. Mai 16.)